SATZUNG

der Stadt Mainz

über die Schülerbeförderung

vom 13. Juni 2012

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19.03.2009 (GVBl. S. 104) - BS 2020-1 - in Verbindung mit § 69 und § 95 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-) vom 06.11.1974 (GVBl. S. 487, BS 223-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetz vom 31.01.2012 (GVBl., 3, S. 42) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz -PrivSchG-) vom 21.12.1957 (GVBl. 1958 S. 15, BS 223-7) in der Fassung vom 04.09.1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 31.01.2012 (GVBl., 3, S. 42) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401) in seiner Sitzung am 13.06.2012

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

## § 1 Grundsatz

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Übernahme und Anerkennung

- der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen der Wohnung und den im Gebiet der Stadt Mainz gelegenen Schulen,
- 2. der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen und im Gebiet der Stadt Mainz ihren Wohnsitz haben.

# § 2 Schulweg

Schulweg ist der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen der Wohnung (Hauptwohnsitz) und der Schule.

# § 3 Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten wird bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung anerkannt.

## Voraussetzungen für den Einsatz von Schulbussen

- (1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt diese grundsätzlich durch einen Schulbus.
- (2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
  - die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für die Grundschülerin / den Grundschüler insgesamt mehr als einen Kilometer und für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus in der jeweiligen Schulform mehr als zwei Kilometer beträgt oder
  - die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für die Grundschülerin / den Grundschüler 30 Minuten und für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus in der jeweiligen Schulform 60 Minuten überschreitet oder
  - die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei einer Grundschülerin / einem Grundschüler jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten, bei für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus in der jeweiligen Schulform 30 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgt.
- (3) Bei Schülerinnen / Schülern der Förderschulen entscheidet die Stadtverwaltung, ob auf Grund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.

#### § 5

## Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft

- (1) Bei staatlich anerkannten Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen Realschule plus oder bis zum nächstgelegenen Gymnasium in freier Trägerschaft gezahlt.
- (2) Bei Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus oder zum nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium gezahlt. § 33 Abs. 2 Privatschulgesetz bleibt hiervon unberührt.

## Eigenanteil

- (1) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der berufsbildenden Gymnasien, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen wird ein monatlicher Eigenanteil von 25,72 € festgesetzt.
- (2) Der Eigenanteil ist von den Schülerinnen / Schülern, vertreten durch die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten, bzw. von den volljährigen Schülerinnen / Schülern zu zahlen.
- (3) Die Anzahl der Beförderungsmonate, in denen ein Eigenanteil anzusetzen ist, und die Höhe des anteilmäßigen Eigenanteils wird jährlich vor Beginn des Schuljahres von der Stadtverwaltung festgelegt.
- (4) Der Eigenanteil ist für das laufende Schuljahr (Beginn 01.08.) jeweils zum 01. eines Monats zu zahlen, soweit nicht eine nachträgliche Erstattung unter Anrechnung des Eigenanteils erfolgt.
- (5) Schülerinnen / Schüler, die Versuchsschulen besuchen, zahlen für die Dauer der schulorganisatorisch festgelegten Versuchsphase keinen Eigenanteil.

#### § 7

## Erlass des Eigenanteils

- (1) Der Eigenanteil für den Personenkreis aus § 6 Abs. 1 wird erlassen, wenn die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten oder die Schülerin bzw. der Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II (Arbeitslosengeld II) erhalten. Ein Erlass erfolgt nicht, wenn zum Arbeitslosengeld II Zuschläge gemäß § 24 SGB II gewährt werden.
- (2) Bei getrennt lebenden unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten sind die Einkommensverhältnisse des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten zu Grunde zu legen, in dessen / deren Haushalt die Schülerin oder der Schüler lebt bzw. zuletzt gelebt hat.
- (3) Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

### Antragsverfahren

- (1) Schülerfahrtkosten werden auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers oder die volljährige Schülerin / der volljährige Schüler.
- (3) Es sind die von der Stadt bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Schule und der Stadtverwaltung erhältlich sind. \*
- (4) Schülerfahrtkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung an übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antrag beim Besuch der Primar- und Sekundarstufe I ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuchs einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers ändert, die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.
- (6) Für Schülerinnen / Schüler der Sekundarstufe II ist der Antrag für jedes Schuljahr neu zu stellen.
- (7) Die Schulen händigen die Antragsformulare den Schülerinnen / Schülern aus und übersenden die ausgefüllten Anträge nach Bestätigung der Schulform bzw. der ersten Fremdsprache der Stadtverwaltung.
- (8) Anträge, bei denen die Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrtkosten nicht gegeben sind, werden von der Stadtverwaltung unter Erteilung einer schriftlichen Begründung abgelehnt; dies gilt auch, falls die Anträge nur teilweise begründet sind.
- (9) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für den Erlass des Eigenanteils. Der Antrag auf Erlass des Eigenanteils ist jährlich zu stellen.

<sup>\*</sup> Nach dem Erlass des Kultusministeriums vom 14.07.1980 – Az.: 917-51 440/03 – (Amtsblatt S. 418) unterstützen die Schulen die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte bei der Durchführung der Aufgabe der Schülerbeförderung, insbesondere beim Antragsverfahren und bei der Ausgabe der Fahrkarten.

## Richtlinien zur Schülerbeförderung

Die Stadt kann weitere Regelungen zur Durchführung der Schülerbeförderung durch Richtlinien treffen. Sie ist insbesondere berechtigt, die Art und Weise der Kostenübernahme festzulegen (z.B. durch Aushändigung von Fahrkarten, durch nachträgliche Erstattung usw.).

#### § 10

## Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Änderungen der im Antrag auf Schülerbeförderung gemachten Angaben (insbesondere Wohnungswechsel der Schülerin/des Schülers, Schulwechsel, Abbruch der Schule) sind der Stadtverwaltung Mainz unverzüglich mitzuteilen. Die Bewilligung endet automatisch, wenn die Voraussetzungen für die Übernahme der Schülerfahrtkosten entfallen. In diesem Fall besteht die Verpflichtung der Personensorgeberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen / volljährigen Schüler, die ausgegebenen Fahrkarten unverzüglich zurückzugeben. Soweit dies nicht erfolgt, ist die Stadt berechtigt, Kostenersatz für die Dauer der möglichen Nutzung nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung geltend zu machen. Gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Der / die Personensorgeberechtigte bzw. die volljährige Schülerin / der volljährige Schüler sind verpflichtet, alle für die Gewährung der Fahrtkostenübernahme wesentlichen Umstände mitzuteilen.
- (4) Die Stadt kann für die Vornahme einer Mitwirkungshandlung eine Frist setzen. Kommt der / die Personensorgeberechtigte bzw. die volljährige Schülerin / der volljährige Schüler nicht innerhalb der Frist der geforderten Mitwirkungshandlung nach, kann die Übernahme der Fahrtkosten abgelehnt werden.

## § 11

Bis zum 31.07.2013 richtet sich die Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler der Haupt- und Realschulen nach den bisherigen Bestimmungen.

## In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2012/13 in Kraft.

Mainz, den 13.06.2012 Stadtverwaltung

gez. Michael Ebling Oberbürgermeister